

GZ. 2020-0.397.058

An

Bundesministerium für Finanzen
per eMail an e-recht@bmf.gv.at

Präsident des Nationalrates
per eMail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Telefon +43 5 0250-577000
Fax +43 5 0250 5977000

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden

(GZ. 2020-0.310.255)

Das Bundesfinanzgericht bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum obigen Betreff und darf hierzu folgendes ausführen:

Stellungnahme

I. Zu Artikel 2 – Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes

(Z. 26, betreffend § 8 Abs 2 2. Satz KontRegG):

In § 8 Abs 2 KontRegG wird nach dem 1. Satz laut vorliegendem Entwurf folgender Satz angefügt:
„Auskunftsverlangen des Amtes für Betrugsbekämpfung sind, soweit sie im Abgabenverfahren erfolgen, durch die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter der aktenführenden Abgabenbehörde zu unterfertigen.“

Aus diesem Grund wird angeregt, im darauffolgenden Satz das Wort „Auskunftsersuchen“ durch das Wort „Auskunftsverlangen“ zu ersetzen

Vorgeschlagene Fassung § 8 Abs 2 3. Satz KontRegG:

*„**Auskunftsverlangen** und ihre Begründung sind im Abgabenakt zu dokumentieren.“*

II. Zu Artikel 2 – Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes

(Z. 28, betreffend § 9 Abs 2 Z 1 KontRegG):

Folgende Überlegungen samt Vorschlag zu einer geänderten Textierung des § 9 Abs 2 Z 1 KontRegG werden unterbreitet:

Nach der **geltenden Z 1** ist von der Abgabenbehörde ein Nachweis über die **Wahrung des Parteiengehörs zum Auskunftsverlangen** (also zur Konteneinschau) zu erbringen.

Sinn und Zweck dieses (elektronisch vorzulegenden) Nachweises ist es, dass das BFG im Bewilligungsverfahren überprüfen kann, ob bzw. dass der Betroffene von der Abgabenbehörde vom Vorhaben eines Auskunftsverlangens in Kenntnis gesetzt wurde und ihm Gelegenheit gegeben wurde, die Konteneinschau durch Offenlegung der abverlangten Unterlagen abzuwenden (vgl. die Rekursentscheidung BFG 17.12.2019, KR/2100001/2019). Dieser Nachweis ist aus Rechtsschutzgründen sinnvoll und unerlässlich, da die Durchbrechung des verfassungsgesetzlich garantierten Bankgeheimnisses erfolgt. Dass der Gesetzgeber mit der Z 1 die Wahrung des Parteiengehörs zur Konteneinschau (und nicht zur Abgabensache) im Auge hatte, belegt nicht nur der Umstand, dass dieser Nachweis in der Auflistung der vorzulegenden Unterlagen an erster Stelle steht (diesbezüglich wird auch auf intensive Diskussionen zum Rechtsschutz im Parlament hingewiesen), sondern auch der letzte Halbsatz der Z 1, der auf eine Stellungnahme der Person, die nicht Partei des Abgabenverfahrens ist (also ein vom Abgabepflichtigen verschiedener

Kontoinhaber) Bezug nimmt.

Es darf angemerkt werden, dass an dieser Stelle das gesetzliche Vorsehen der Vorlage der Stellungnahme selbst anstatt der Vorlage der Würdigung der Stellungnahme für sinnvoller erachtet werden würde.

Die **Z 1 laut vorliegendem Entwurf** verweist nun auf § 8 Abs. 1 Z 1 KontRegG.

§ 8 Abs. 1 Z 1 KontRegG normiert eine (von drei) Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Auskunftsverlangens, nämlich, dass begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen.

Mit dem Verweis auf § 8 Abs. 1 Z 1 KontRegG würde nun jedoch der Sinn und Zweck der Z 1 (auch zum Nachteil des Betroffenen) völlig verändert werden. Sohin handelt es sich aus Sicht des Bundesfinanzgerichtes – entgegen den Erläuterungen zum Entwurf – auch um keine „Klarstellung“. Statt des (unerlässlichen) Nachweises der Wahrung des Parteiengehörs zur Konteneinschau würde nun ein Nachweis der Wahrung des Parteiengehörs zur Abgabensache normiert und damit der Nachweis der Wahrung des Parteiengehörs zum Auskunftsverlangen **wegfallen**.

Im Übrigen wäre die Z 1 in der Fassung des Entwurfs insoweit inkonsistent, als der letzte Halbsatz der Z 1 noch immer auf eine Stellungnahme der Person, die nicht Partei des Abgabenverfahrens ist (also ein vom Abgabepflichtigen verschiedener Kontoinhaber), Bezug nimmt.

Allerdings wäre es aus der Sicht des Bewilligungsverfahrens zu begrüßen, wenn § 9 Abs. 2 KontRegG **zusätzlich** zu den drei bisher von der Abgabenbehörde dem BFG vorzulegenden Unterlagen (der Nachweis über die Wahrung des Parteiengehörs zum Auskunftsverlangen gem. Z 1, die Begründung des Auskunftsverlangens gem. Z 2, das Auskunftsverlangen gem. Z 3) auch die Vorlage eines Nachweises betreffend die Wahrung des Parteiengehörs zu den begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen (also das, was Z 1 laut Entwurf zum Ausdruck bringt) und eines Kontoregisterauszuges des betroffenen Kontos normieren würde.

Es wird daher folgender Änderungsvorschlag unterbreitet:

Z 1 geltende Fassung	Z 1 laut Entwurf	vorgeschlagene Fassung
1. die Niederschrift über Anhörung des Abgabepflichtigen oder den diesbezüglichen Schriftverkehr, wenn es aus Gründen, die beim Abgabepflichtigen liegen,	1. <i>als Nachweis betreffend die Wahrung des Parteiengehörs zu § 8 Abs. 1 Z 1</i> die Niederschrift über Anhörung des Abgabepflichtigen oder den diesbezüglichen	1. <i>als Nachweis betreffend die Wahrung des Parteiengehörs zum Auskunftsverlangen</i> die Niederschrift über Anhörung des Abgabepflichtigen oder den diesbezüglichen Schriftverkehr, wenn es aus

<p>nicht zu einer Anhörung gekommen ist; in den Fällen des § 8 Abs. 4 auch die Würdigung der Stellungnahme der Person, die nicht Partei des Abgabensverfahrens ist,</p>	<p>Schriftverkehr, wenn es aus Gründen, die beim Abgabepflichtigen liegen, nicht zu einer Anhörung gekommen ist; in den Fällen des § 8 Abs. 4 auch die Würdigung der Stellungnahme der Person, die nicht Partei des Abgabensverfahrens ist,</p>	<p>Gründen, die beim Abgabepflichtigen liegen, nicht zu einer Anhörung gekommen ist; <i>in den Fällen des § 8 Abs. 4 auch die Stellungnahme der Person, die nicht Partei des Abgabensverfahrens ist,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. (...) 3. (...) 4. <i>einen Nachweis betreffend die Wahrung des Parteiengehörs zu den begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen (§ 8 Abs. 1 Z 1),</i> 5. <i>den Kontoregisterauszug des vom Auskunftsverlangen betroffenen Kontos.</i>
---	---	--

Wien, 15. Juli 2020

Der Präsident:

Dr. Christian Lenneis, e.h.